

Geschäftsordnung der Gebietsvertretung des Sanierungsgebietes „Südliche Friedrichstadt“

§ 1 Wesen und Aufgaben

(1) Die Gebietsvertretung ist das gewählte Gremium zur Vertretung und Beteiligung aller von Sanierungsmaßnahmen betroffenen Personen, Initiativen und Einrichtungen im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Südliche Friedrichstadt“.

(2) Die Gebietsvertretung ist für eine Amtszeit von ca. zwei Jahren gewählt.

(3) Als unabhängig agierende Gemeinschaft Betroffener wirkt die Gebietsvertretung am Stadterneuerungsprozess mit. Sie fördert die öffentliche Diskussion zu Sachthemen der Stadterneuerung und Quartiersentwicklung. Ihr Votum ist ein wesentlicher Bestandteil der Meinungsbildung im Sanierungsbeirat.

§ 2 Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Gebietsvertretung sind grundsätzlich öffentlich. Die Sitzungstermine werden rechtzeitig öffentlich, durch Aushang sowie auf der Website des Sanierungsbeirates, bekannt gegeben.

(2) Die Gebietsvertretung trifft sich regelmäßig und nach Bedarf.

§ 3 Beschlussfassungen

(1) Die Gebietsvertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vertreter / innen anwesend sind.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gebietsvertretung gefasst.

(3) Bei Beschlussfassungen werden Minderheitsvoten in einem Protokoll festhalten.

(4) Über die Offenheit von Abstimmungen muss Konsens bestehen.

(5) Die Änderung der Geschäftsordnung, die Abwahl von KoordinatorInnen, des / der Kassenwart/in muss mit einer Frist von mindestens vier Wochen als Tagesordnungspunkt beschlossen werden.

(6) Werden Beschlüsse gefasst, die ein Mitglied der Gebietsvertretung persönlich und / oder sein Unternehmen / seine Organisation wirtschaftlich direkt oder indirekt begünstigen, darf dieses Mitglied an der betreffenden Abstimmung nicht teilnehmen. In diesem Sinne bestehende Zusammenhänge legt das betreffende Mitglied gegenüber den übrigen Mitgliedern der Gebietsvertretung unaufgefordert offen.

§ 4 Koordinator/in und Kassenverwaltung

(1) Die Mitglieder der Gebietsvertretung sind gleichberechtigt. Die Gebietsvertretung wählt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit 2 KoordinatorInnen, die die Gebietsvertretung koordinieren und als Schnittstelle zur Verwaltung fungieren.

Die Gebietsvertretung kann von jedem Mitglied nach Absprache nach außen vertreten werden.

(2) Die Gebietsvertretung verfügt über die ihr für ihre Arbeit bereitgestellten Finanzmittel in Abstimmung mit dem Bezirksamt.

(3) Die Gebietsvertretung wählt mit einfacher Mehrheit ihre/n Kassenwart/in. Die vom Bezirksamt bereitgestellten Mittel verwaltet der / die Kassenwart/in treuhänderisch und verantwortlich und rechnet diese Mittel nach Ablauf des Kalenderhalbjahres ab.

(4) Für die Gebietsvertretung wird zu diesem Zwecke ein Konto eingerichtet. Zeichnungsberechtigt ist der / die Kassenführer / in.

(5) Der / die Kassenwart / in ist der Gebietsvertretung gegenüber rechenschaftspflichtig. Jeweils einmal jährlich wird ein Kassenbericht vorgelegt., dessen sachliche Richtigkeit von der Gebietsvertretung überprüft wird.

§ 5 Öffentlichkeitsarbeit

(1) Öffentliche Erklärungen im Namen der Gebietsvertretung sind durch einfache Mehrheit der Gebietsvertretung zu autorisieren.

§ 6 Ausscheiden von Mitgliedern aus der Gebietsvertretung

(1) Die Gebietsvertreter / innen können ihre Mitgliedschaft in der Gebietsvertretung jederzeit durch Erklärung gegenüber der Gebietsvertretung unter Angabe des Rücktrittstermins beenden.

(2) Darüber hinaus endet die Mitgliedschaft mit Ablauf der Wahlperiode durch die Neuwahl der Gebietsvertretung. Gleiches gilt im Falle der Aufhebung des Sanierungsbeirates.

§ 7 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

(1) Die Geschäftsordnung tritt durch Beschluss von mindestens zwei Drittel der anwesenden Gebietsvertreter / innen in Kraft.

Berlin, den 15.10.2015

Einstimmig beschlossen am 15.10.2015 um 21:45 Uhr von den anwesenden gewählten Mitgliedern der Gebietsvertretung „Südliche Friedrichstadt“. Beschlussfähigkeit war gegeben.